

Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft (GO VV)

(in der Fassung vom 24.11. 2020)

Das Studierendenparlament hat der Vollversammlung der Studierendenschaft gemäß § 35 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge vor der Vollversammlung zu stellen. Die Frist wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform, auch für Initiativanträge muss eine Formulierung zur Abstimmung schriftlich verfasst werden.

(2) Gestellte Anträge können jederzeit zurückgezogen werden. Die Vollversammlung kann sich jedoch entschließen, zurückgezogene Anträge dennoch zu verhandeln. Gruppen oder Einzelpersonen, die auf der

Vollversammlung anwesend sind und den Antrag übernehmen, ersetzen dabei die ursprünglichen

Antragsteller*innen.

(3) Anträge werden grundsätzlich innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf einer Sitzung verhandelt und beschlossen, außer die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen etwas Gegenteiliges.

§ 2 Sitzungsordnung

(1) Das Tagungspräsidium wird durch den AStA bestimmt.

(2) Die*Der Tagespräsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die*der Tagespräsident*in persönlich Betroffene*r der Sache ist. Die*Der Tagespräsident*in übt für den Verlauf der Sitzung das Hausrecht im Veranstaltungsort und seinem unmittelbaren Zugang aus.

§ 3 Ordnungsruf

(1) Die*Der Tagespräsident*in kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch durch einen Geschäftsordnungsantrag möglich, über welchen ohne Aussprache abgestimmt wird. Ist ein*e Redner*in zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann die*der Tagespräsident*in ihr*ihm bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Sitzungsverlauf bestimmt sich nach der zuletzt versendeten vorläufigen Tagesordnung. Während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann jeder Zeit durch Geschäftsordnungsbeschluss geändert werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die *der Tagespräsident*in stellt im Tagesordnungspunkt „Formalia“ die Beschlussfähigkeit fest. Diese richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft.

§ 6 Debattenordnung

- (1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Die *Der Tagespräsident*in kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird.
- (2) Redeberechtigt sind alle Studierenden der Universität Greifswald. Ebenso kann die *der Tagespräsident*in von sich aus oder auf Geschäftsordnungsantrag einzelnen Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren.
- (3) Zu Beginn der Debatte erhält die *der Antragsteller*in das Wort um ihr *sein Anliegen vorzutragen.
- (4) Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Gegenrede ist nur zulässig, wenn die *der Gegenredende direkt befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Gegenrede muss sich auf die Ausführungen der *des Vorredner*in beziehen. Die Gegenrede muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden.
- (5) Die *Der Tagespräsident*in kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit gilt für alle Redeberechtigten und kann per Geschäftsordnungsbeschluss aufgehoben werden.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und sind nur schriftlich zu Protokoll zu Erklären. Eine mündliche Erklärung während der Sitzung ist unzulässig

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Das Verfahren zur Anzeige eines Geschäftsordnungsantrags wird zu Beginn der Vollversammlung vom Tagespräsidium bekannt gegeben. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:
 1. Unterbrechung oder Schluss der Sitzung,
 2. Änderung der Tagesordnung,
 3. Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes,
 4. Schluss des Tagesordnungspunktes ohne Schlussabstimmung,

5. Rückkehr zur Sache,
 6. Widerspruch gegen einen Ordnungsruf,
 7. Überweisung an den AStA,
 8. Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
 9. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste,
 10. Schluss der Debatte,
 11. Feststellung eines Meinungsbildes,
 12. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen,
 13. Überprüfung der Entscheidung des Tagespräsidiums, sowie
 14. Ausschluss der Gäste.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, ein*e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.
 - (3) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages beraten und beschlossen.
- (2) Nach der Debatte erfolgt die Feststellung des endgültigen Antrages.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungsanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Nach Ende der Debatte und der Abstimmung über etwaige Änderungsanträge stellt die*der Tagespräsident*in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

§ 9 Abstimmungsverfahren

- (1) Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind keine Wortmeldungen mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nachfragen und Geschäftsordnungsanträge zum Abstimmungsverfahren.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen

(Mehrheit der abgegebenen Stimmen), außer die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen eine abweichende Mehrheit. Bei Stimmgleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch die Teilnahme an der elektronischen Stimmabgabe.
- (4) Die*Der Tagespräsident*in gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am

Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 10 Protokoll

Über die Sitzung ist vom Allgemeinen Studierendenausschuss ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu archivieren.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Vollversammlung tagt hochschulöffentlich.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung

Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die *der Tagespräsident*in.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Greifswald wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 24. November 2020 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung durch höheres Recht oder durch die Änderung desselben ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Felix Willer
Präsident des Studierendenparlaments

Hennis Herbst
Vorsitzender des AStA